Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 01.12.2025

Beschluss am 19.11.2025

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 01.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

§ 2 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Willstätt, 19.11.2025

Tobias Polley
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Friedhofsgebührenverzeichis der Gemeinde Willstätt vom 01.12.2025

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.12.2025
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	70,00 €
1.2	Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof	70,00 €
2.	**Bestattungsgebühren**	
2.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.200,00 €
2.2	für Personen unter 6 Jahren	350,00 €
2.3	für Tot- und Fehlgeburten	230,00 €
2.4	für die Beisetzug von Aschen im Urnengrab	550,00 €
2.5	für die Beisetzung einer Urne in Urnengrabkammer	250,00 €
2.6	Zuschlag für Handaushub	200,00 €
2.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	30%
3.	**Benutzung von Einrichtungen**	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	450,00 €
3.2	Benutzung einer Kühlzelle (pauschal)	350,00 €
3.3	zusätzliche Aussegnung	150,00 €
4.	**Grabnutzungsgebühren**	
4.1	**Überlassungsgebühren für Reihengräber (20 Jahre Ruhezeit/nicht verlängerbar)**	
4.1.1	Einzelreihengrab (1 Sarg)*	1.700,00 €
4.1.2	Urnenreihengrab (1 Urne)*	1.250,00 €
4.1.3	anonymes Urnenreihengrab (1 Urne)	1.200,00 €
4.1.3	Baumrasengrab (1 Urne)	2.400,00 €
4.1	**Erwerb Nutzungsrecht für Wahlgräber (20 Jahre Ruhezeit/verlängerbar)**	
4.2.1	Einzelwahlgrab (1 Sarg und max. 2 Urnen)*	2.400,00 €
4.2.2	Grabstätte für Kinder bis 6 Jahre	900,00 €
4.2.3	Doppelwahlgrab (bis zu 2 Särge und bis zu 4 Urnen)	4.800,00 €
4.2.4	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)*	1.600,00 €
4.2.5	Urnengrabkammer (in Urnenstele bis zu 2 Urnen)	1.900,00 €
4.2.6	Baumrasengrab (bis zu 2 Urnen)	2.800,00 €
4.3	**Verlängerung Nutzungsrecht für Wahlgräber pro Jahr**	
4.3.1	Einzelwahlgrab / Wahlgrab je Einzelgrabfläche	120,00 €
4.3.2	Grabstätte für Kinder bis 6 Jahre	45,00 €
4.3.4	Urnenwahlgrab	80,00 €
4.3.5	Urnengrabkammer (in Urnenstele)	95,00 €
4.3.6	Baumrasengrab	140,00 €
5.	**Grabausstattung und Beschriftung**	
5.1	Trittplatten Einzelgrab	580,00 €
5.2	Trittplatten Kindergrab	400,00 €
5.3	Trittplatten Doppelgrab	820,00 €
5.4	Trittplatten Urnengrab	340,00 €
5.5	Trittplatten jede weitere Grabstelle	230,00 €
5.6	Kosten Beschriftung Urnenstele je Einzelbuchstabe	22,00 €
6.	**Sonstige Leistungen/Gebühren**	
6.1	Ausgraben, Umbetten von Leichen/Urnen je angef. 1/2 Stunde	nach tatsächl. Aufwand
6.2	Stundensatz für Maschinen incl. Bedienung je angef. 1/2 h	nach tatsächl. Aufwand
6.3	sonstiger Personaleinsatz je Stunde	60,00 €
6.4	zusätzl. Aufwand bei Aussegnungsfeier in Kirche (Blumentransport etc.)	150,00 €
6.5	Pflege bei vorzeitiger Abräumung Urnengrab pro Jahr	60,00 €
6.6	Pflege bei vorzeitiger Abräumung Einzelgrab/-stelle pro Jahr	85,00 €
6.7	Pflege bei vorzeitiger Abräumung Doppelgrab	170,00 €

*** Im Gärtnergepflegten Grabfeld gelten die gleichen Gebühren zzgl. der Pflegegebühr des Dienstleisters lt. Vertrag**

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 01.12.2025

Beschluss am 19.11.2025

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 28. November 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 01.12.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamt Ortenaukreis, angezeigt.

Willstätt, 01.12.2025

Tobias Polley
Bürgermeister